

Act ... of 2021

zu strengeren Maßnahmen gegen pädophile Straftäter und zur Änderung bestimmter Gesetze zum Schutz von Kindern

1. Änderung des Gesetzes XXXI von 1997 über den Schutz von Kindern und die Vormundschaftsverwaltung

Abschnitt 1

(1) Im Untertitel „Ziele und Grundsätze des Gesetzes“ des Gesetzes XXXI von 1997 über den Schutz von Kindern und die Vormundschaftsverwaltung (im Folgenden „Gyvt“) wird folgender Abschnitt 3/A hinzugefügt:

„Abschnitt 3/A

Im Kinderschutzsystem schützt der Staat das Recht der Kinder auf eine ihrem Geschlecht bei der Geburt entsprechende Selbstidentität.“

(2) In der Gyvt. wird folgender Abschnitt 6/A hinzugefügt:

„Abschnitt 6/A

Um die Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Ziele und die Durchsetzung der Rechte des Kindes sicherzustellen, ist es untersagt, Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, pornografische oder Sexualität darstellende Inhalte unentgeltlich zugänglich zu machen oder die Divergenz von der Selbstidentität, die dem Geschlecht bei der Geburt, der Geschlechtsumwandlung oder der Homosexualität entspricht, propagiert oder darstellt.“

2. Änderung des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Fragen der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft

Sektion 2

(1) In Abschnitt 4/C des Gesetzes CVIII von 2001 über bestimmte Fragen der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft (im Folgenden „Ekertv“) wird folgender Absatz (3) hinzugefügt:

„(3) Der Runde Tisch hält jedes Jahr mindestens vier Sitzungen ab.“

(2) § 4/D der Ekertv. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Abschnitt 4/D

(1) Der Runde Tisch ist befugt, Empfehlungen oder Standpunkte abzugeben, die ein rechtmäßiges Verhalten von Medieninhaltsanbietern, Anbietern von E-Commerce-Diensten und Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste erleichtern. Darüber hinaus ist der Runde Tisch für die Initiierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Medienkompetenz von Minderjährigen und ihren Eltern zuständig.

(2) Auf der Grundlage der beim Runden Tisch eingegangenen Berichte ist er befugt, auch Einzelfälle zu untersuchen und aufgrund seiner verallgemeinerten Erkenntnisse Empfehlungen oder Standpunkte abzugeben.

(3) Wenn ein Diensteanbieter eine Empfehlung oder einen Standpunkt des Runden Tisches ignoriert oder nicht befolgt, muss der Runde Tisch

a) den Diensteanbieter auffordern, in Übereinstimmung mit der Empfehlung oder dem Standpunkt zu handeln,

b) den Namen des Diensteanbieters in seinem Jahresbericht veröffentlichen, wenn die Aufforderung nach Buchstabe a) wirkungslos war,

c) den Diensteanbieter auffordern, die rechtsverletzenden Inhalte zu entfernen.

(4) Der Diensteanbieter ist verpflichtet, einer Aufforderung nach Absatz (3) c) innerhalb von 5 Tagen nachzukommen. War eine Aufforderung nach Abschnitt (3) a) oder c) unwirksam, leitet der Runde Tisch ein Verfahren der Behörde ein.

(5) Zur Förderung des rechtmäßigen Verhaltens von Diensteanbietern und der Einheitlichkeit der Rechtspraxis führt der Runde Tisch ein Register über festgestellte Inhalte, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung Minderjähriger aufgrund von ihm eingegangenen Meldungen und der Ausübung von Medieninhalten gefährden von ihr untersuchten Anbietern, Anbietern von E-Commerce-Diensten und Anbietern von elektronischen Kommunikationsdiensten. Der Roundtable führt auf seiner Website ein Register zu Inhalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung Minderjähriger gefährden.

(6) Stellt der Runde Tisch einen Sachverhalt oder einen Umstand fest, der die Einleitung oder Durchführung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens begründen könnte, so teilt er dies dem verfahrensberechtigten Organ mit.

(7) Der Runde Tisch veröffentlicht auf seiner Website seine Empfehlungen, Standpunkte und den schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im Vorjahr, der jährlich bis zum 1. Mai eines jeden Jahres vom Präsidenten der Behörde erstellt wird.

3. Änderung des Gesetzes XLVIII von 2008 über die Rahmenbedingungen und bestimmte Beschränkungen der wirtschaftlichen Werbetätigkeit

Sektion 3

In § 8 des Gesetzes XLVIII von 2008 über die Rahmenbedingungen und bestimmte Beschränkungen der wirtschaftlichen Werbetätigkeit wird folgender Absatz (1a) hinzugefügt:

„(1a) Es ist untersagt, Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Werbung zugänglich zu machen, die Sexualität unentgeltlich darstellt oder Abweichungen von der eigenen Identität entsprechend dem Geschlecht bei der Geburt, Geschlechtsumwandlung oder Homosexualität propagiert oder darstellt.“

4. Änderung des Gesetzes XLVII von 2009 über das Strafregistersystem, das Register der Urteile gegen ungarische Staatsbürger, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlassen wurden, und die Erfassung biometrischer Straf- und Polizeidaten

Sektion 4

§ 67 Abs. 1 des Gesetzes XLVII von 2009 über das Strafregistersystem, das Register der Urteile gegen ungarische Staatsbürger, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlassen wurden, und die Aufzeichnung biometrischer Straf- und Polizeidaten (im Folgenden „Bnytv.“) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Das strafregisterführende Organ hat nach den Vorschriften dieses Gesetzes

a) berechtigten Personen direkten Zugang zu den aufgezeichneten Daten gewähren,

b) Daten an berechnigte Personen aufgrund einer Datenanfrage übermitteln,

c) Daten auf Verlangen berechtigter Personen zu überprüfen,

d) die registrierten Daten von Personen, die Straftaten gegen die Freiheit des Sexuallebens und der Sexualmoral gegenüber Kindern begangen haben, Berechnigten zugänglich zu machen oder

e) überträgt Daten durch automatische Datenübertragung

ea) an die Passbehörde zur Aufhebung einer Reisebeschränkung im Ausland,

eb) an das Organ, das das Register der entmündigten Bürger führt, zur Eintragung in das Register, zur Änderung des Registers und zur Löschung aus dem Register.“

Abschnitt 5

In Kapitel V des Bnytv. wird nach dem Untertitel „Strafregisterauszug“ folgender Untertitel „Zur Verfügung stellen von Daten von Personen, die Straftaten gegen die Freiheit des Sexuallebens und der Sexualmoral gegenüber Kindern begangen haben“ hinzugefügt:

„Bereitstellung von Daten von Personen, die Straftaten gegen die Freiheit des Sexuallebens und der Sexualmoral gegenüber Kindern begangen haben

§ 75/B

(1) Für die Überwachung von Personen, die in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen, um den Schutz von Kindern zu gewährleisten und die Begehung von Straftaten gegen die Freiheit des Sexuallebens und der Sexualmoral an oder durch Ausbeutung von Kindern zu verhindern, hat das Strafregisterorgan unter Vorbehalt der Bedingungen gemäß den Absätzen (2) bis (3) und § 75/C, die folgenden Daten der betroffenen Person, die auf der elektronischen Plattform (im Folgenden „Plattform“) verfügbar sind, die gemäß dem Gesetz über die allgemeinen Vorschriften über elektronische Verwaltungs- und Vertrauensdienste und zugänglich durch Identifizierung durch einen von der Regierung vorgeschriebenen elektronischen Identifizierungsdienst:

a) aus den in § 4 Abs. 2 genannten Daten,

aa) Daten unter Punkt a) aa) ,

ab) Daten zum Geburtsjahr, die aus den Daten zum Geburtsdatum unter Buchstabe a) ad) generiert wurden ,

ac) den eingetragenen Siedlungsnamen und bei einer Adresse in der Hauptstadt auch den Namen des Kreises, extrahiert aus den eingetragenen Adressdaten unter Punkt a) ai) ,

ad) das aktuellste Gesichtsbild in Frontansicht unter Punkt b)

b) aus den in § 11 Abs. 1 genannten Daten,

ba) Daten unter Punkt c) ca) und cc) ,

bb) den Zeitpunkt der Begehung der Straftat aus den Angaben unter c) cd) ,

bc) Daten am Tag der Rechtskraft der Entscheidung aus den Daten unter Buchstabe d) ,

bd) der Tag der *Rechtskraft* der ausländischen Gerichtsentscheidung aus den Angaben unter Punkt k) kc) ,

c) aus den in § 16 Abs. 1 genannten Daten

ca) Daten unter Punkt c) ca) und cc) ,

cb) der Zeitpunkt der Begehung der Straftat aus den Angaben unter Buchstabe c) cd) ,

cc) Daten am Tag der Rechtskraft der Entscheidung aus den Daten unter Punkt e) ,

cd) der Tag der *Rechtskraft* der ausländischen Gerichtsentscheidung aus den Angaben unter Punkt j) jc) .

(2) Die in Absatz (1) genannten Daten dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn

a) die betroffene Person die Straftat nicht als Jugendlicher begangen, oder, im Fall des § 678 (3) des StPO, kann es aus dem Register eingerichtet werden, basierend auf den Daten nach § 4 (2) a) ad) , § 11 Abs. 1 c) cd) und § 16 Abs. 1 c) cd) , dass er die Straftat nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen hat,

b) die Daten beziehen sich auf

ba) die Begehung von erzwungenem Geschlechtsverkehr [§ 197 Abs. 2 lit. a) und Abs. 3 des IV. Gesetzes 1978], sexueller Übergriffe [§ 198 Abs. 2 lit. a) und Abs. 3 des IV. Gesetzes 1978], die Bestechung eines Kindes [§§ 201 bis 202/A des Gesetzes IV von 1978], Missbrauch von illegalem pornografischem Material (§ 204 des Gesetzes IV von 1978), Förderung der Prostitution [§ 205 (3) a) des Gesetzes IV von 1978], sexuelle Nötigung [§ 196 Abs. 2 a) und Abs. 3 Btk.], sexuelle Gewalt (§ 198 Btk.), Beschaffung [§ 200 Abs. 2, 3a) b) und Abs. 4 a) Btk.], Förderung der Prostitution [§ 201 Abs. 1 c) , 2 und 4 b) Btk in der Fassung vom 30.06.2020], Ausbeutung der Kinderprostitution (§ 203 Btk.), Kinderpornografie (§§ 204 bis 204/A Btk.), unsittliche Darstellung [§ 205 Abs. 2 Btk.] der Btk.] in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung, oder

bb) den dauerhaften Berufsausschluss nach § 52 Abs. 3 Btk. der betroffenen Person auferlegt, und

c) die betroffene Person aus einem solchen Grund in das Täterregister oder das Register der nicht vorbestraften Personen, denen nachteilige Rechtsfolgen drohen, eingetragen ist, jedoch nicht länger als zwölf Jahre ab dem Tag der Eintragung der betroffenen Person im Register der nicht vorbestraften Personen, denen nachteilige Rechtsfolgen drohen.

(3) Die Veranlassung der Bereitstellung der Daten der betroffenen Person auf der Plattform ist nur zulässig, wenn

a) Die einleitende Person ist ein Erwachsener, der

aa) ist ein Verwandter von, oder

ab) erzieht, beaufsichtigt oder krankt für

eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (nachfolgend gemeinsam „Auskunftsberichtigte“);

b) der Zugriffsberechtigte auf die Daten der betroffenen Person es aus einem Grund nach Absatz 1 voraussichtlich für erforderlich hält und es unverhältnismäßig schwierig wäre, auf andere Weise von den betreffenden Daten Kenntnis zu erlangen, und

c) die Person, die berechtigt ist, auf die Daten der betroffenen Person zuzugreifen

ca) erklärt, dass die Zugangsbedingungen nach Buchstabe b) erfüllt sind, und

cb) gibt den Familiennamen und den Vornamen der Person an, auf die sich die Datenzugriffsanfrage bezieht.

§ 75/C

(1) Bei Mehrfachtreffern werden die Daten nach § 75/B (1) a) ac) und ad) aller betroffenen Personen zur Verfügung gestellt. Weitergehende Daten nach § 75/B Abs. 1 werden nur über die betroffene Person zugänglich gemacht, die durch den Auskunftsberichtigten als Person mit direktem Kontakt zu dem Kind identifiziert wurde.

(2) Die über die Plattform abgerufenen Daten sind von dem Zugriffsberechtigten der betroffenen Person vertraulich zu behandeln; diese Daten dürfen nur zu den in § 75/B Abs. 1 genannten Zwecken verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Von den über die Plattform abgerufenen Daten dürfen keine Kopien, insbesondere keine Screenshots, Abstracts oder sonstige Zusammenfassungen erstellt werden; außerdem dürfen diese Daten nicht veröffentlicht, vervielfältigt, in ein Register eingeordnet oder in eine Datenbank eingegeben werden.

(3) Das strafregisterführende Organ hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen,

a) dass von den auf der Plattform nach § 75/B Abs. 1 erhältlichen Daten keine Textkopie angefertigt werden kann und

b) insbesondere durch Wasserzeichen oder andere als wirksam anzusehende Maßnahmen zur Datenverschleierung, dass die auf der Plattform nach § 75/B (1) a) ad) erhältlichen Daten in einer Weise dargestellt werden, die eine eindeutige Feststellung des Sachverhalts ermöglicht dass die Daten bei einer untersagten Nutzung nach Absatz (2) von der Plattform stammen.“

Abschnitt 6

In § 87 Bnyt. wird folgender Absatz (4) angefügt:

„(4) Die Information der betroffenen Person über die Datenübermittlung nach § 67 Abs. 1 d ist auf die Daten nach § 90 Abs. 1a b) und d) zu beschränken.“

Abschnitt 7

In § 90 Bnyt. wird folgender Absatz (1a) angefügt:

„(1a) Das Datenübermittlungsregister muss folgende Daten zu Datenübermittlungen nach § 67 Abs. 1 d enthalten :

a) personenbezogene Identifikationsdaten der betroffenen Person,

b) Datum der Datenübertragung,

c) Name und Vorname des Auskunftsberechtigten der betroffenen Person, Name und Vorname seiner Mutter, Geburtsort und -datum,

d) Bezeichnung der übermittelten Daten."

Sektion 8

Im Bnyt.,

a) in § 23 h) wird der Text „Gesetz XC von 2017“ ersetzt durch „Gesetz XC von 2017 (im Folgenden „Be.“)“,

b) In § 90 wird der Wortlaut „in Absatz (2)“ durch „in den Absätzen (1a) bis (2)“ ersetzt.

5. Änderung des Gesetzes CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Massenkommunikation

Abschnitt 9

(1) § 9 Abs. 1 des Gesetzes CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Massenkommunikation (im Folgenden „Mttv.“) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Mit Ausnahme von Nachrichtensendungen, politischen Informationssendungen, Sportsendungen, Programmanschauen, politischer Werbung, Teleshopping, Werbung für kommunale Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Ankündigungen haben Mediendiensteanbieter, die lineare Mediendienste anbieten, alle Sendungen zu klassifizieren, die sie ausstrahlen möchten in eine der Kategorien nach den Absätzen (2) bis (7).“

(2) § 9 (6) Mttv. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(6) Sendungen sind in Kategorie V einzuordnen, wenn sie geeignet sind, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger negativ zu beeinflussen, insbesondere dadurch, dass sie als zentrales Element Gewalt, Propagierung oder Darstellung von Eigenständigkeit haben - Identität, die dem Geschlecht bei der Geburt, Geschlechtsumwandlung oder Homosexualität entspricht, oder eine direkte, naturalistische oder unentgeltliche Darstellung der Sexualität. Diese Sendungen werden als „nicht für ein Publikum unter 18 Jahren geeignet“ bewertet.“

(3) In § 32 Mttv. wird folgender Absatz (4a) angefügt:

„(4a) Sendungen gelten nicht als öffentlich-rechtliche Ankündigungen und Werbung für Gemeinschaftseinrichtungen, wenn sie geeignet sind, die angemessene körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger negativ zu beeinflussen, insbesondere dadurch, dass sie als zentrales Element die unentgeltliche Darstellung von Sexualität, Pornografie, Verbreitung oder Darstellung von Abweichungen von der eigenen Identität, die dem Geschlecht bei der Geburt, der Geschlechtsumwandlung oder der Homosexualität entsprechen.“

(4) § 168/A (1) Mttv. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Der Medienrat erstellt unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Vorjahres bis zum 1. Dezember des dem jeweiligen Jahr vorangehenden Jahres einen jährlichen Aufsichtsplan und veröffentlicht ihn innerhalb von fünfzehn Tagen auf seiner Website. Der Medienrat erstellt seinen jährlicher Betreuungsplan unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz Der Medienrat gewährleistet die Konsistenz der von ihm erstellten Betreuungspläne Die Pläne können aufgrund der Erfahrungen aus dem ersten Halbjahr am Ende überprüft werden des betreffenden Halbjahres; die Pläne können bei Bedarf vom Medienrat geändert werden. Geänderte

Aufsichtspläne werden vom Medienrat innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Änderung auf seiner Website veröffentlicht."

(5) § 179 Abs. 2 Mttv. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Werden Probleme im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Absatzes 1 festgestellt und werden gegen dieses Gesetz oder die betreffenden Bestimmungen des Pressefreiheitsgesetzes verstoßen, so ist der Medienrat verpflichtet, den Mitgliedstaat nach dem der Zuständigkeit des in Absatz 1 genannten Mediendiensteanbieters liegt, wirksame Maßnahmen zu ergreifen. In einem solchen Ersuchen fordert der Medienrat den Mitgliedstaat auf, Maßnahmen zur Beseitigung der vom Medienrat genannten Verstöße zu ergreifen.“

6. Änderung des Gesetzes CCXI von 2011 über den Schutz der Familie

Abschnitt 10

(1) § 1 Abs. 1 des Gesetzes CCXI von 2011 über den Schutz der Familie (nachfolgend „Csvt.“) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Der Staat schützt die Institutionen Familie und Ehe auch wegen ihrer Würde und ihres Wertes an sich, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, in dem die Mutter eine Frau und der Vater ein Mann ist. “

(2) § 1 Abs. 2 Csvt. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Der Schutz organisierter Familienbeziehungen und die Durchsetzung des Rechts der Kinder auf eine ihrem Geschlecht bei der Geburt entsprechende Selbstidentität spielen eine zentrale Rolle für die Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit.“

(3) Im Csvt. wird folgender Abschnitt 5/A hinzugefügt:

"Abschnitt 5/A

Zum Schutz der Ziele dieses Gesetzes und von Kindern ist es untersagt, Personen, die das 18. Abweichung von der Selbstidentität, die dem Geschlecht bei der Geburt, der Geschlechtsumwandlung oder der Homosexualität entspricht."

7. Änderung des Gesetzes CXC von 2011 über die nationale öffentliche Erziehung

Abschnitt 11

(1) In Abschnitt 9 des Gesetzes CXC von 2011 über die nationale öffentliche Erziehung (im Folgenden „Nktv“) wird folgender Absatz (12) hinzugefügt:

„(12) Bei der Ausübung von Tätigkeiten in Bezug auf Sexualkultur, Geschlecht, sexuelle Orientierung und sexuelle Entwicklung ist den Bestimmungen des Artikels XVI Absatz 1 des Grundgesetzes besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Solche Tätigkeiten können nicht auf die Verbreitung von Divergenzen gerichtet sein von der Selbstidentität, die dem Geschlecht bei der Geburt, der Geschlechtsumwandlung oder der Homosexualität entspricht.“

(2) In Untertitel 7 der Nktv. wird folgender Abschnitt 9/A angefügt:

"Abschnitt 9/A

(1) Eine Tätigkeit ausüben kann eine Person oder Organisation, die nicht als Lehrkraft einer Bildungs- und Erziehungseinrichtung beschäftigt ist, eine Berufskraft der schulischen Gesundheitsversorgung einer solchen Einrichtung und ein staatliches Organ, das Vertragspartei eines mit einer solchen Einrichtung geschlossenen Kooperationsvertrags ist im Unterricht oder anderweitig organisiert für Schüler in Bezug auf sexuelle Kultur, Sex, sexuelle Orientierung, sexuelle Entwicklung, die negativen Auswirkungen des Drogenkonsums, die Gefahren des Internets und jede Form der körperlichen oder geistigen Entwicklung nachfolgend "Programm") nur dann, wenn er von dem gesetzlich vorgesehenen Organ registriert ist.

(2) Daten im Register nach Absatz 1 gelten als aus Gründen des öffentlichen Interesses zugängliche Daten, die auf der Internetseite des gesetzlich zur Führung des Registers nach Absatz 1 bestimmten Organs veröffentlicht werden.

(3) Das Register nach Absatz (1) hat Folgendes zu enthalten:

a) Titel des Programms,

b) Kontaktdaten und

ba) Name eines Programminhabers einer natürlichen Person oder

bb) Name und Sitz eines Organisationsprogramminhabers,

c) Angabe der Art der öffentlichen Bildungseinrichtung, in der das Programm durchgeführt werden soll,

d) Datum der Anmeldung und Zeitraum (Schuljahr), in dem der angemeldete Studiengang in einer öffentlichen Erziehungseinrichtung durchgeführt werden kann, und

e) Thema des Programms.

(4) Das zur Führung eines Registers nach Absatz 1 bestimmte Organ ist ermächtigt, Daten im Register nach Absatz 1 bis zu ihrer Löschung aus dem Register zu verarbeiten."

(3) In § 79 Nktv. wird folgender Absatz (8) angefügt:

„(8) Stellt die für öffentliche Erziehungsaufgaben zuständige Behörde im Rahmen einer Untersuchung fest, dass eine Bildungs- und Erziehungsanstalt gegen die Vorschriften des § 9/A Abs. 1 verstoßen hat, leitet sie ein Verletzungsverfahren gegen die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung ein und die Person oder das Mitglied der Organisation nach § 9/A (1), die die Tätigkeit ausübt, die nicht in das dort genannte Register eingetragen ist.“

(4) In § 94 Abs. 1 Nktv. wird folgender Buchstabe j) angefügt:

(Die Genehmigung ist dem für Bildung zuständigen Minister zu erteilen)

„ j) das zur Führung des Registers nach § 9/A Abs. 1 befugte Organ zu bezeichnen und die näheren Voraussetzungen für die Eintragung sowie die näheren Regeln für die Führung und Veröffentlichung des Registers festzulegen,“

(in einem Dekret.)

8. Änderung des Gesetzes I von 2012 über das Arbeitsgesetzbuch

Abschnitt 12

(1) § 44/A (1) des Gesetzes I von 2012 über das Arbeitsgesetzbuch (im Folgenden „Mt.“) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Ein Arbeitgeber, der einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Erziehung, Aufsicht, Pflege oder medizinische Behandlung durchführt oder einer Person, die das 18. von achtzehn Jahren begründet kein Arbeitsverhältnis mit einer Person, die

a) wegen der Begehung einer der folgenden Straftaten im Strafregister eingetragen ist:

aa) Tötungsdelikte [§ 166 Abs. 2 i) des Gesetzes IV von 1978 über das Strafgesetzbuch (im Folgenden „Gesetz IV von 1978“)], Teilnahme an Selbstmord (§ 168 Abs. 2 des Gesetzes IV von 1978), Verletzung persönlicher Freiheit (§ 175 (3) e) Gesetz IV von 1978), Menschenhandel (§ 175B (2) a) und (5) Gesetz IV von 1978), Änderung des Familienstandes (§ 193 (2) b) des IV. Gesetzes von 1978), die Gefährdung eines Minderjährigen (§ 195 Abs. 1 bis 3 des IV. Gesetzes 1978), erzwungener Geschlechtsverkehr (§ 197 Abs. 2 a) und Abs. 3 des IV. Gesetzes 1978), sexuelle Übergriffe (§ 198 Abs. 2 lit. a) und (3) des Gesetzes IV von 1978), die Korruption eines Kindes (Abschnitte 201 bis 202/A des Gesetzes IV von 1978), den Missbrauch von illegalem pornografischem Material (Absatz 204 des Gesetzes IV von 1978), die Förderung der Prostitution (Absatz 205 (3) a) des Gesetzes IV von 1978), Drogenmissbrauch (§ 282/B (1), (2) a) und c) und § 282/B (5) und (7) a) des Gesetzes IV von 1978), in Kraft am 30. Juni 2013,

ab) illegale Anwerbung [§ 146 Abs. 3 des Gesetzes C von 2012 über das Strafgesetzbuch (im Folgenden „Btk.“)], Tötungsdelikte (§ 160 Abs. 2 i) Btk.), Teilnahme an Selbstmord (§ 162 .) Abs. 2 Btk.), unerlaubter Gebrauch eines menschlichen Körpers (§ 175 Abs. 3 a) Btk.), Drogenhandel (§ 177 Abs. 1 a) und b) Btk.), Drogenbesitz (§ 179 Abs. 1 a) und Abs. 2 Btk.), Anstiftung zum Substanzmissbrauch (§ 181 Btk.), Missbrauch leistungssteigernder Substanzen (§ 185 Abs. 3 und 5 Btk.), Entführung (§ 190 Abs. 2 a) und Abs. 3 a) Btk.), Menschenhandel und Zwangsarbeit (§ 192 Abs. 5 a) und (6) a) Btk.), Zwangsarbeit (§ 193 Abs. 2 c) Btk. in Kraft vor Inkrafttreten des Gesetzes V von 2020 zur Änderung bestimmter Gesetze, die erforderlich sind, um gegen die Ausbeutung von Opfern von Menschenhandel vorzugehen, Verletzung der persönlichen Freiheit (§ 194 Abs. 2 a) und 3 des Btk.), sexuelle Nötigung (§ 196 Abs. 2 a) und Abs. 3 Btk.), sexuelle Gewalt (§ 197 Abs. 2, 3 a) und Abs. 4 Btk.), sexueller Missbrauch (§ 198 Btk.), Vermittlung (§ 200 Abs. 2 und 4 a) Btk.), Ermöglichung der Prostitution (§ 201 Abs. 1 c), Abs. 2 und 4 b) des Btk. in Kraft am 30.06.2020), Ausbeutung der Kinderprostitution (§ 203 Btk.), Kinderpornografie (§§ 204 bis 204/A Btk.), Unanständigkeit (§ 205 Abs. 2 Btk.), Gefährdung eines Minderjährigen (§ 208 Btk.), Kinderarbeit (§ 209 Btk.), Änderung des Familienstandes (§ 213 Abs. 2 lit. b Btk.),

b) unterliegt ein Strafverfahren wegen einer Straftat nach Nummer a),

c) nach § 52 Abs. 3 Btk. von der Berufsausübung ausgeschlossen ist oder

d) unterliegen obligatorische psychiatrische Behandlung für die Begehung einer Straftat unter Nummer a).“

(2) § 44/A (3) des Mt. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) zu bescheinigen, dass er die Bedingungen nach den Absätzen (1) bis (2) erfüllt,

a) die Person, die ein Arbeitsverhältnis begründen möchte, vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses eine amtliche Bescheinigung vorlegt, oder

b) besteht das Arbeitsverhältnis bereits, hat der Arbeitnehmer auf schriftliches Verlangen des Arbeitgebers innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Aufforderung oder, wenn die Einhaltung dieser Frist aus einem vom Arbeitgeber nicht zu vertretenden Grund nicht möglich ist, eine behördliche Bescheinigung vorzulegen Arbeitnehmer, unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses.“

(3) § 44/A (4) des Mt. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(4) Bestätigt der Begründer des Arbeitsverhältnisses oder der Arbeitnehmer, dass er die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 erfüllt, so hat der Arbeitgeber dem Begründer des Arbeitsverhältnisses oder dem Arbeitnehmer die Verwaltungsleistung zu vergüten Gebühr für das Verfahren zur Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung durch das strafregisterführende Organ.“

(4) § 44/A (5) des Mt. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(5) Wenn

a) der Arbeitnehmer nicht mit einer amtlichen Bescheinigung des strafregisterführenden Organs bescheinigen kann, dass er die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 erfüllt, oder

b) der Arbeitgeber auf sonstige Weise von einem Ausschlussgrund nach den Absätzen 1 bis 2 Kenntnis erlangt,

der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsverhältnis in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 1 unverzüglich und mit sofortiger Wirkung zu beenden.“

(5) § 44/A (7) des Mt. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(7) Der Arbeitgeber verarbeitet die von ihm nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 erlangten personenbezogenen Daten bis zur Entscheidung über die Begründung des Arbeitsverhältnisses oder, wenn das Arbeitsverhältnis begründet ist besteht, bis es endet oder beendet wird.“

9. Änderung des Gesetzes II von 2012 über Verstöße, Verfahren bei Verstößen und das System zur Aufzeichnung von Verstößen

Abschnitt 13

(1) Im Gesetz II von 2012 über Verstöße, Verstoßverfahren und das Verstoßbeerfassungssystem (im Folgenden „Szabs. tv.“) werden folgender Untertitel und § 176/A angefügt:

„131/A. Berufsausübung bei Berufsunfähigkeit

§ 176/A

Eine Person, der die Berufsausübung nach § 52 Abs. 3 Btk. einen Beruf ausübt, der unter den Ausschluss fällt, während er in Kraft ist, und zwar so, dass er dem Arbeitgeber einen Irrtum verursacht oder den Irrtum des Arbeitgebers behauptet, einen Verstoß begeht.“

(2) In § 248 Abs. 3 Szabs. Fernseher. folgender Buchstabe d) wird hinzugefügt:

(Eine Person, die)

„d) gegen die Vorschriften über die Durchführung von Sitzungen in einer öffentlichen Erziehungsanstalt oder die Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit verstößt“,

(begeht einen Verstoß.)

10. Änderung des Gesetzes C von 2012 über das Strafgesetzbuch

Abschnitt 14

§ 28 Abs. 1a des Gesetzes C von 2012 über das Strafgesetzbuch (im Folgenden „Btk.“) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1a) Wenn der Geschädigte der Tötung in der Hitze der Leidenschaft, der vorsätzlichen Körperverletzung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren, der Entführung, des Menschenhandels und der Zwangsarbeit, der Verletzung der persönlichen Freiheit, oder, mit Ausnahme des § 26 Abs. 3 c) , wegen einer Straftat gegen die Freiheit des Sexuallebens und der Sexualmoral bei Begehung der Straftat das 18. die verbleibende Zeit, bis der Geschädigte das einundzwanzigste Lebensjahr erreicht oder erreicht hätte.“

Abschnitt 15

§ 38 Abs. 5 Btk. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(5) Eine Person darf auch dann nicht auf Bewährung entlassen werden, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde

a) wenn eine Straftat nach Absatz (4) e) begangen wurde,

aa) zur Vorbereitung,

ab) als Zubehör oder

ac) Minderung ohne Einschränkung anwenden,

b) wegen der Begehung einer mit Freiheitsstrafe von acht oder mehr Jahren bedrohten gewalttätigen Straftat gegen einen Angehörigen gegen einen Angehörigen oder

c) für die Begehung einer mit Freiheitsstrafe von acht oder mehr Jahren bedrohten Straftat gegen die Freiheit des Sexuallebens und der Sexualmoral gegen eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Abschnitt 16

§ 52 Abs. 3 Btk. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Der Täter einer Straftat gegen die Freiheit des Sexuallebens und der Sexualmoral, der die Straftat gegen eine Person begangen hat, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie der Täter der Straftat der Kinderpornographie sind auszuschließen dauerhaft von der Ausübung eines Berufes oder einer anderen Tätigkeit absehen, die die Erziehung, Aufsicht, Pflege oder medizinische Behandlung einer Person beinhaltet, die das 18. gegenüber einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Abschnitt 17

§ 69 Abs. 2 Btk. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Der Aufsicht auf Probe untersteht eine Person, wenn

a) er wird auf Bewährung aus lebenslanger Haft entlassen,

b) Rückfälliger ist, der auf Bewährung entlassen wird oder gegen den die Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgesetzt ist,

c) er ein in § 38 Abs. 5 bezeichneter Täter ist, der nach § 38 Abs. 6 auf Bewährung entlassen wird,

d) er wegen der Begehung einer Gewaltdelikte gegen eine Person gegen einen Angehörigen zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährungsstrafe auf Bewährung verurteilt wurde oder

e) er wurde wegen einer Straftat gegen die Freiheit des Sexuallebens und der Sexualmoral gegen eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährungsstrafe auf Bewährung verurteilt.“

Abschnitt 18

In Kapitel XI der Btk. wird nach § 113 folgender Untertitel eingefügt:

„Berufsausschluss

§ 113/A

In besonders zu berücksichtigenden Fällen kann von der Anwendung des § 52 Abs. 3 gegen einen Jugendlichen abgesehen werden.“

Abschnitt 19

§ 197 Abs. 4 bis 4a Btk. werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis zwanzig Jahren, wenn

a) die in Absatz (2) genannte Straftat begangen wird

aa) in einer in Absatz (1) genannten Weise,

ab) gegen einen in Absatz (3) *b) bezeichneten* Geschädigten oder

ac) auf eine in Absatz (3) *c) genannte Weise* ,

oder

b) die in Absatz (3) *a) genannte* Straftat fällt auch unter Absatz (3) *b) oder c) .*

(4a) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, wenn die in Absatz (4) *a) aa) bezeichnete* Straftat auch unter Absatz (4) *a) ab) oder ac) fällt .“*

Abschnitt 20

Der Untertitel „Kinderpornografie“ im Btk. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Kinderpornografie“

Abschnitt 204

(1) Eine Person, die

a) eine pornografische Aufzeichnung einer Person erwirbt oder behält, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft,

b) eine pornografische Aufzeichnung einer Person anbietet, aushändigt oder zugänglich macht, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich eines Verbrechens schuldig macht und mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren bestraft wird,

c) eine pornografische Aufzeichnung einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, herstellt, in Verkehr bringt, damit handelt oder einem breiten Publikum zugänglich macht, sich eines Verbrechens schuldig macht und mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft wird .

(2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren im Fall des Absatzes (1) a) , von fünf bis zehn Jahren im Fall des Absatzes (1) b) und von fünf bis fünfzehn Jahren im Fall nach Absatz (1) c) wenn die dort genannte Straftat begangen wird

a) gegen eine Person, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) gegen eine Person, die von oder unter der Aufsicht, Betreuung oder medizinischen Behandlung des Täters erzogen wird oder durch Missbrauch einer anderen Macht oder Einflussnahme auf den Geschädigten oder unter Ausnutzung der schutzbedürftigen Lage des Geschädigten,

c) durch einen Amtsträger, der diese Eigenschaft ausübt,

d) in Bezug auf eine Aufnahme, die Folter oder Gewalt festhält, oder

e) von einem besonderen Rückfalltäter.

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren im Fall des Absatzes (1) a) , von fünf bis fünfzehn Jahren im Fall des Absatzes (1) b) und von fünf bis zwanzig Jahren in den Fällen Fall nach Absatz 1 c), wenn die dort genannte Straftat in Bezug auf eine Aufzeichnung der Peinigung oder Gewalt gegen eine Person begangen wird, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Eine Person, die

a) materielle Mittel für eine in Absatz 1 genannte Straftat bereitstellt, c) sich eines Verbrechens schuldig macht und mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft wird,

b) die Vorbereitung auf eine in Absatz 1 Buchstabe c genannte Straftat begeht, sich eines Verbrechens schuldig macht und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird.

(5) Eine Person, die

a) eine pornografische Aufzeichnung einer Person erwirbt oder behält, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sich eines Verbrechens schuldig macht und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird,

b) eine pornografische Aufnahme von einer Person anfertigt, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sich eines Verbrechens schuldig macht und mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft wird,

sofern keiner der unter Absatz (2) b) bis e) aufgeführten Umstände vorliegt.

(6) Wer eine oder mehrere Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Mitwirkung an einer pornografischen Aufzeichnung einlädt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(7) Wer eine oder mehrere Personen, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, einlädt, an einer pornografischen Aufzeichnung mitzuwirken, macht sich einer Straftat

schuldig und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft , sofern keiner der unter Absatz (2) *b*) bis *e*) aufgeführten Umstände vorliegt.

(8) Pornografische Aufzeichnung im Sinne dieses Abschnitts ist die grob anstößige Darstellung einer oder mehrerer Personen zum Zwecke der sexuellen Begierde, einschließlich der lebensechten Darstellung einer oder mehrerer nicht existierender Personen.

§ 204/A

(1) Eine Person, die

a) an einer pornografischen Sendung teilnimmt, an der eine oder mehrere Personen teilnehmen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren bestraft,

b) eine oder mehrere Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an einer pornografischen Sendung teilnehmen oder eine solche pornografische Sendung organisieren lässt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.

(2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren im Fall des Absatzes (1) *a*) , von fünf bis fünfzehn Jahren im Fall des Absatzes (1) *b*), wenn die dort genannte Straftat begangen wird

a) gegen eine Person, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) gegen eine Person, die von oder unter der Aufsicht, Betreuung oder medizinischen Behandlung des Täters erzogen wird oder durch Missbrauch einer anderen Macht oder Einflussnahme auf den Geschädigten,

c) durch einen Amtsträger, der diese Eigenschaft ausübt,

d) *in* Bezug auf eine Aufnahme, die Folter oder Gewalt festhält, oder

e) von einem besonderen Rückfalltäter.

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren im Fall des Absatzes (1) *a*) , von fünf bis zwanzig Jahren im Fall des Absatzes (1) *b*), wenn die dort genannte Straftat begangen wird gegen eine Show, in der die Peinigung oder Gewalt gegen eine Person festgehalten wird, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Eine Person, die

a) materielle Mittel für eine in Absatz 1 genannte Straftat bereitstellt, *b*) sich eines Verbrechens schuldig macht und mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft wird,

b) wer die Vorbereitung auf eine in Absatz 1 Buchstabe *b* genannte Straftat begeht, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(5) Wer eine oder mehrere Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Teilnahme an einer pornografischen Sendung einlädt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(6) Wer eine oder mehrere Personen, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zur Teilnahme an einer pornografischen Sendung einlädt, macht sich einer Straftat schuldig und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft , sofern keiner der unter Absatz (2) *b*) bis *e*) aufgeführten Umstände vorliegt.

(7) Eine pornografische Sendung im Sinne dieses Abschnitts bedeutet eine Handlung oder Darbietung, die die Sexualität einer oder mehrerer Personen in grob unanständiger Weise darstellt, um sexuelles Verlangen zu erregen.“

Abschnitt 21

Im Abschnitt 222 des Btk. folgender Absatz (4) wird hinzugefügt:

„(4) Wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, der die in Absatz 1 bezeichnete Straftat der Belästigung gegen einen Menschen begeht, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. “

11.Änderung des Gesetzes CXXV von 2018 über die Regierungsverwaltung

Abschnitt 22

(1) § 82 Abs. 3 des Gesetzes CXXV von 2018 über die staatliche Verwaltung (im Folgenden „Kit“) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Über die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinaus darf kein öffentliches Dienstverhältnis mit einer Person begründet werden, die

a) einem Strafverfahren wegen Totschlags (§ 166 Abs. 2 i) des Gesetzes IV von 1978, Beteiligung an Selbstmord (§ 168 Abs. 2 des Gesetzes IV von 1978), Verletzung der persönlichen Freiheit (§ 175 Abs. 3) e) des Gesetzes IV von 1978), Menschenhandel (§ 175B (2) a) und (5) des Gesetzes IV von 1978), Änderung des Familienstandes (§ 193 (2) b) des Gesetzes IV von 1978) , Gefährdung eines Minderjährigen (§ 195 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes IV von 1978), erzwungener Geschlechtsverkehr (§ 197 Abs. 2 a) und Abs. 3 des Gesetzes IV von 1978), sexuelle Nötigung (§ 198 Abs. 2) ein) und (3) des Gesetzes IV von 1978), die Korruption eines Kindes (Abschnitte 201 bis 202/A des Gesetzes IV von 1978), den Missbrauch von illegalem pornografischem Material (Absatz 204 des Gesetzes IV von 1978), die Förderung der Prostitution (Absatz 205 (3) a) des Gesetzes IV von 1978), Drogenmissbrauch (§ 282/B (1), (2) a) und c) und § 282/B (5) und (7) a) des Gesetzes IV von 1978) , in Kraft am 30. Juni 2013,

b) wegen unerlaubter Anwerbung (§ 146 Abs. 3 Btk.), Totschlags (§ 160 Abs. 2 i) Btk.), Beteiligung an Selbstmord (§ 162 Abs. 2 Btk.) strafrechtlich verfolgt wird .), unerlaubter Gebrauch eines menschlichen Körpers (§ 175 Abs. 3 a) Btk.), Drogenhandel (§ 177 Abs. 1 a) und b) Btk.), Drogenbesitz (§ 179 Abs. 1 a) und (2) Btk.), Anstiftung zum Drogenmissbrauch (§ 181 Btk.), Missbrauch leistungssteigernder Substanzen (§ 185 Abs. 3 und 5 Btk.), Entführung (§ 190 .) (2) a) und (3) a) Btk.), Menschenhandel und Zwangsarbeit (§ 192 (5) a) und (6) a) Btk.), Zwangsarbeit (§ 193 Abs. 2 c) Btk. in Kraft vor Inkrafttreten des Gesetzes V von 2020 zur Änderung bestimmter Gesetze, die erforderlich sind, um gegen die Ausbeutung von Opfern von Menschenhandel vorzugehen, Verletzung der persönlichen Freiheit (§ 194 Abs. 2 a) und 3 des Btk.), sexuelle Nötigung (§ 196 Abs. 2 a) und Abs. 3 Btk.), sexuelle Gewalt (§ 197 Abs. 2, 3 a) und Abs. 4 Btk.), sexueller Missbrauch (§ 198 Btk.), Vermittlung (§ 200 Abs. 2 und 4 a) Btk.), Ermöglichung der Prostitution (§ 201 Abs. 1 c) , Abs. 2 und 4 b) des Btk. in Kraft am 30.06.2020), Ausbeutung der Kinderprostitution (§ 203 Btk.), Kinderpornografie (§§ 204 bis 204/A Btk.), Unanständigkeit (§ 205 Abs. 2 Btk.) , Gefährdung eines Minderjährigen (§ 208 Btk.), Kinderarbeit (§ 209 Btk.), Änderung des Familienstandes (§ 213 Abs. 2 lit. b Btk.),

c) nach § 52 Abs. 3 Btk. von der Berufsausübung ausgeschlossen ist und

d) wegen der Begehung einer in den Buchstaben a) und b) genannten Straftat einer psychiatrischen Zwangsbehandlung unterzogen wird .“

(2) § 84 (2) des Kits. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Wer ein öffentliches Dienstverhältnis begründen will, hat zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1 zu bescheinigen, dass auf ihn keine der Ausschlussvoraussetzungen des § 82 Abs. 3 und 4 zutrifft.“

(3) § 84 (5) *d*) des Kits. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(In begründeten Fällen kann der Amtsträger, der die Rechte des Arbeitgebers ausübt, innerhalb von fünfzehn Werktagen nach der Aufforderung oder, wenn die Einhaltung dieser Frist aus entschuldbaren Gründen nicht möglich ist, unverzüglich nach dem Hindernis schriftlich vom Amtsträger die Bescheinigung mit amtlicher Bescheinigung verlangen entfernt wird, das)

„ *d*) über die in Buchstabe *a*) genannten hinaus , trifft auf ihn keine der Ausschlussvoraussetzungen des § 82 Abs. 3 und 4 zu.“

(4) § 181 (2) des Kits. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Die Vorschriften der §§ 79, 80 Abs. 2, 81, Kapitel XII, Kapitel XIV mit Ausnahme von § 82 Abs. 2 bis 4, § 86 Abs. 1 bis 6 und § 89“ (1) und (2); § 92, §§ 95 bis 97, Kapitel XVI, Kapitel XVII mit Ausnahme der §§ 115 und 117; § 124, § 128 Abs. 1 und 3 bis 7, § 134 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 144 bis 145, 149, 151, 158, 166 und die Kapitel XXII und XXIII gelten nicht für das politische Dienstverhältnis von politischen Führungskräften.“

(5) § 206 (2) *d*) des Kits. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das öffentliche Dienstverhältnis und die Regierungsbeamten)

„ *d*) “, die sich auf die Begründung des Dienstverhältnisses und die Änderung der Bestellung beziehen, ausgenommen § 82 Abs. 2 bis 4“,

(gilt nicht für das politische Dienstverhältnis eines Regierungsvertreters.)

(6) In Abschnitt 222 des Kits. folgender Absatz (4) wird hinzugefügt:

„(4) Für eine Person mit der Stellung eines Beauftragten gelten die Vorschriften des § 82 Abs. 2 bis 4.“

Abschnitt 23

Im einleitenden Teil von § 82 (4) des Kits wird der Text „in Absatz (2)“ durch „in Absatz (2) und Absatz (3) *a*) und *b*)“ ersetzt.

12. Schlussbestimmungen

Abschnitt 24

(1) Dieses Gesetz tritt mit der Ausnahme nach Absatz 2 am fünfzehnten Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Untertitel 4 tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Abschnitt 25

Bestimmungen dieses Gesetzes gelten wie folgt als Kardinal:

a) Untertitel 5 auf der Grundlage von Artikel IX (6) und Artikel 23,

b) Untertitel 6 auf Grundlage von Artikel L (3)

des Grundgesetzes.